

- 1.) Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Niederkassel die unter Punkt 1- 3 der Sitzungsvorlage ausgeführten Änderungen zu beschließen, unter Ausnahme der Entscheidung über die Höhe der Elternbeiträge. Die endgültige Entscheidung über die Festsetzung der Beitragshöhe wird in den Rat vertagt.
- 2.) Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Niederkassel Artikel 2 § 10 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn Kinder und deren Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Niederkassel gemeldet sind.

- 3.) die folgende Änderungssatzung zu beschließen:

1. Änderungssatzung
vom
zur Satzung
der Stadt Niederkassel
zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege
vom 02.07.2014

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. 1 S. 3546, sowie §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462 in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Artikel 2

§ 10 Beitragsermäßigung erhält folgende Fassung:

1. Beitragsermäßigung bei mehreren Kindern ohne Beteiligung eines Vorschulkindes

Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen –ohne, dass eine Vorschulkind beteiligt ist – entrichten Beiträge für die Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung für das Kind, für das der höchste Beitragssatz zu entrichten ist. Die weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.

2. Betragsermäßigung bei mehreren Kindern mit Beteiligung eines Vorschulkindes

Die Betreuung des Vorschulkindes ist nach § 23 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz beitragsfrei. Für das erste Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung in Höhe von 25 v.H. gewährt. Für das zweite Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung in Höhe von 75 v.H. gewährt. Die weiteren Geschwisterkinder bleiben beitragsfrei.

3. Beitragspflichtige die für mehrere Geschwisterkinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen, gilt die geringere Beitragsermäßigung für das Kind, für das der höchste reguläre Beitragssatz zu entrichten ist.

Betreuungseinrichtungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die Kindertageseinrichtungen, die Offene Ganztagschule sowie die Kindertagespflege in der Stadt Niederkassel.

Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn Kinder und deren Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Niederkassel gemeldet sind.

4. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist (90 Abs. 3 SGB VIII). Erlasse werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden.

Artikel 3

Die Anlage 2 zur Tagespflegesatzung der Stadt Niederkassel erhält folgende Fassung;

Höhe der Elternbeiträge für die Kindertagespflege in der Stadt Niederkassel

Die Entscheidung ergeht im Rat.

Artikel 4

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.